



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Februar 2018
(OR. en)

5977/18

JUR 56
COUR 6
INST 48

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 14833/17

Betr.: Sonderbericht Nr. 14/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
"Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei
der Bearbeitung von Rechtssachen"
– Schlussfolgerungen des Rates vom 7./8. Dezember 2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 14/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von Rechtssachen" in der vom Rat auf seiner 3583. Tagung am 7./8. Dezember 2017 angenommenen Fassung.

Schlussfolgerungen des Rates
zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 14/2017 mit dem Titel
"Beurteilung der Effizienz des Gerichtshofs der Europäischen Union bei der Bearbeitung von
Rechtssachen"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Rechnungshofs, in dem eingehend beurteilt wurde, ob die Verfahren des Gerichtshofs der Europäischen Union zu einer effizienten Behandlung der Rechtssachen führen, wobei die Unabhängigkeit des Gerichtshofs in seiner gerichtlichen Tätigkeit und das Beratungsgeheimnis gewahrt blieben; BEGRÜSST die ausführliche Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union und WÜRDIGT seine Bereitschaft, den Empfehlungen nachzukommen;
- (2) WÜRDIGT, dass die Managementbemühungen und die verfahrenstechnischen Maßnahmen des Gerichtshofs und des Gerichts im Laufe der Zeit zu einer Verringerung der durchschnittlichen Gesamtdauer der Verfahren bei beiden Gerichten und insbesondere im Jahr 2015 zu einer Verringerung des Rückstands bei den vor dem Gericht anhängigen Rechtssachen geführt hat, obwohl die Zahl neuer Rechtssachen erheblich zugenommen hat;
- (3) ERMUTIGT den Gerichtshof der Europäischen Union, weiter darauf hinzuwirken, in angemessener Frist gerichtliche Entscheidungen zu fällen, während er zugleich den höchsten Qualitätsstandard aufrechterhält und die ihm zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel so effizient und wirksam wie möglich einsetzt;
- (4) BEFÜRWORTET in diesem Sinne die Empfehlung des Rechnungshofs, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in Erwägung ziehen sollte zu prüfen, wie der Einsatz der Personalressourcen in einer Rechtssache am besten überwacht werden kann, und die Möglichkeit prüfen sollte, dass differenzierte indikative Fristen, die auf die Komplexität und die Typologie der Rechtssachen abgestimmt sind, festgelegt und detailliertere Statistiken zur Dauer der Verfahren veröffentlicht werden;

(5) IST DER AUFFASSUNG, dass die Empfehlung des Rechnungshofs, eine flexiblere Zuteilung der Rechtsreferenten zu ermöglichen, eine Frage betrifft, die zur internen Organisation des Gerichtshofs der Europäischen Union gehört, und dass der Gerichtshof selbst daher am besten imstande ist, Probleme abzumildern, die auf mit der Verwaltung von Ressourcen oder mit Fragen der Organisation zusammenhängende Faktoren zurückzuführen sind;

WEIST in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die dritte Phase der Reform des Gerichts, die 2019 abgeschlossen sein soll, nicht dazu führen sollte, dass weitere Rechtsreferenten oder sonstiges Unterstützungspersonal eingestellt werden. Der effiziente Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte sollte durch interne Reorganisationsmaßnahmen innerhalb des Organs sichergestellt werden¹;

(6) ERKENNT AN, dass Richter, wie der Rechnungshof angemerkt hat, zügig bestimmt und ernannt werden müssen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Ernennung von Richtern und Generalanwälten das Vorrecht der Regierungen der Mitgliedstaaten und Ergebnis eines komplexen Verfahrens ist, zu dem die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 255 AEUV zur Eignung der Bewerber gehört;

(7) IST DER AUFFASSUNG, dass die Wahl der Beratungssprache eine Frage ist, die zur gerichtlichen Autonomie und internen Organisation des Gerichtshofs der Europäischen Union gehört, und dass der Gerichtshof selbst daher am besten imstande ist, zu beurteilen, wie sich eine Änderung der derzeitigen Praxis auf die Effizienz und die Qualität seiner gerichtlichen Tätigkeit auswirkt;

(8) BEFÜRWORTET die Empfehlung des Gerichtshofs, ein vollständig integriertes IT-System zur Unterstützung der Bearbeitung von Rechtssachen des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuführen;

(9) FORDERT den Gerichtshof der Europäischen Union AUF, bei seinen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Rechnungshofs diese Schlussfolgerungen des Rates gebührend zu berücksichtigen.

¹ Siehe Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).